

**Satzung des Vereins**

**Netzwerk Kindersimulation e.V.**

**mit dem Sitz in Tübingen**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	6
§ 6 Mitgliederversammlung.....	6
§ 7 Vorstand.....	8
§ 8 Beirat.....	10
§ 9 Auflösung des Vereins.....	11
§ 10 Satzungsänderung.....	12

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Netzwerk Kindersimulation**, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Ausbau und die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in der präklinischen und klinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch simulationsbasierte Konzepte und dadurch die Optimierung der Patientensicherheit, in diesem Fall der pädiatrischen Patienten jeden Alters.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - a) die Schaffung eines Forums im deutschsprachigen Raum für alle Personen, die durch unterschiedliche Expertise Erfahrung in der simulationsgestützten Ausbildung in der präklinischen und klinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen haben und/oder vertiefen möchten;
  - b) die Durchführung und Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte zur Prüfung der Effektivität und zur Standardisierung von simulationsbasierten Aus- und Weiterbildungskonzepten in der präklinischen und klinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen;
  - c) die Schaffung eines Mentoren/innen-Programms und einer offiziellen Zertifizierungsstelle für Simulationszentren und Instruktoren/innen zur Vereinheitlichung simulationsbasierter Aus- und Weiterbildung in der präklinischen und klinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen;
  - d) die lokale und überregionale Vernetzung und dadurch bessere Nutzbarkeit von materiellen und personellen Ressourcen;

- e) die Einbindung des Netzwerkes in Fachgesellschaften und in die Politik;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit auf Kongressen;
- g) die Veröffentlichung von Artikeln in Fachzeitschriften.

Zur Erfüllung der Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen (z.B. Simulationszentren) oder natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

- (3) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei:
  - a) Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden;
  - b) Tod (natürliche Personen);
  - c) Auflösung (juristische Personen);
  - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen des Verstoßes gegen die Ziele des Vereins vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  - e) Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Stehen zwei Jahresbeiträge aus, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden.
- (8) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft zu.
- (9) Die natürlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 15,- Euro. Die juristischen Personen entrichten einen Jahresbeitrag von 100,- Euro. Dieser Betrag

kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden, eine Änderung ist jedoch maximal einmal pro Kalenderjahr zulässig.

(10) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen;
- b) jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht;
- c) die fördernden Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie haben beratende Funktion.

## **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes ordentliche Mitglied ist Bestandteil der Mitgliederversammlung.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- d) Wahl und Nachwahl des Beirats
- e) Entgegennahme des Berichts des Beirats
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen;
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;

- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Amtsenthebung gemäß §8 Ziffer 6 verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann per Email zu der dem Verein letzten bekannten Emailadresse zugesendet werden.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden, die gleichzeitige Vertretung von mehr als vier Mitgliedern ist nicht zulässig. Im Innenverhältnis können dem Vertreter Weisungen erteilt werden, im Außenverhältnis zu dem Verein sind diese Weisungen unwirksam.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, dürfen mit Zustimmung des Vorstandes an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden und
  - b) den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem/der Schriftführer/in;

Die Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit den Verein. Das zweite Vorstandsmitglied kann durch eine schriftliche Vollmacht vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder Litera a)-b) sollen idealerweise mit jeweils einer Person aus verschiedenen Ländern im deutschsprachigen Raum besetzt werden.



Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Geschäften mit einem Wert von mehr als 1000,- Euro sowie zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung des Beirats erforderlich.

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Der/Die 1. Vorsitzende muss alle zwei Jahre neu besetzt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von neunzig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand soll bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammentreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Ladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgte und mindestens vier von sechs Vorstandsmitgliedern anwesend sind, wobei die Sitzungen auch durch geeignete Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefon, Bildtelefonie) erfolgen können. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Falls alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Hinweise oder Beanstandungen von Gerichten oder Behörden veranlasst sind, selbst vorzunehmen, ohne dass eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

- (8) Aufgaben des Vorstandes sind
- a) Führen der laufenden Geschäfte,
  - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Beschluss des Haushaltsplans,
  - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus 6 ordentlichen Mitgliedern besteht. Ordentliche Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören,
- a) die zu den aus der Anlage zur Gründungsniederschrift des Vereins ersichtlichen Gründungsmitgliedern des Vereins gehören;
  - b) die zu den durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Gründungsmitgliedern gleichgestellten sonstigen Mitgliedern des Vereins gehören.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Beirat aus, so wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Personen nach Absatz 1 Satz 2 ein neues Beiratsmitglied. Sind keine Beiratsmitglieder mehr vorhanden, werden die neuen Beiratsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu kontrollieren, für den Verein wichtige Geschäfte zu genehmigen und bei der Festlegung von Standards für die simulationsbasierte Aus- und Weiterbildung in der präklinischen und klinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf die Einhaltung allgemein gültiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie auf die Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse hinzuwirken. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist jedes Beiratsmitglied insbesondere

– nicht abschließend aufgeführt – befugt, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und jederzeit die Bücher und sonstige Dokumente des Vereins einzusehen.

Weiterhin ist der Beirat befugt

- a) auf die Neufestlegung von Standards hinzuwirken und insbesondere Standards einzuziehen oder für unwirksam zu erklären;
- b) Gelder zu sperren und deren Verwendung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzubehalten.

Die Entscheidung des Beirats nach Litera a) ist zu begründen. In diesem Fall hat der Vorstand unter Beachtung der Begründung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Begründung neue (geänderte) Standards zu definieren und dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen. Erteilt der Beirat einer zustimmungspflichtigen finanziellen Maßnahme die Genehmigung nicht, so darf diese Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Dies gilt auch, soweit eine Maßnahme bereits im Haushaltsplan enthalten ist.

- (5) Die Beiratsmitglieder sind zu gleichen Teilen befugt. Der Beirat beschließt – soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiräte. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, wobei die Beiratsversammlungen auch durch geeignete Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefon, Bildtelefonie) erfolgen können. Über die Beschlüsse ist ein (Ergebnis-)Protokoll zu fertigen, dieses ist den übrigen Beiratsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder verhält es sich in sonstiger Weise vereinsschädigend, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um dieses Vorstandsmitglied von seinen Ämtern zu entbinden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft unter Verwendung für die unter §2 (1) genannten Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Verlangt das Amtsgericht – Vereinsregister - aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.
- (3) Über die getätigten Veränderungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

*München, den 17.10.2015*

Unterschrift der Anwesenden: